

PASSAU, DEN 19.12.1979

2. AUSLEGUNG 28.07.1980

PLANUNGSUNTERLAGEN:

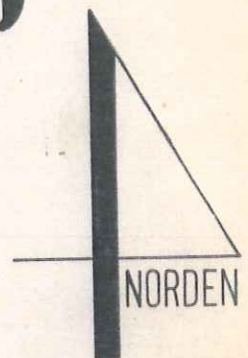
AMTLICHE VERMESSUNGSGRUNDLAGE SOWIE EIGENE BESTANDSAUFNAHME.

ZUR GENAUEN MASSENTNAHME NICHT GEEIGNET.

# BEBAUUNGSPLAN DUSCHLBERG STADT HAUZENBERG LKR. PASSAU

FÜR DAS GEBIET: **M 1 : 1000**

NÖRDLICH : VON DUSCHLBERG  
OSTLICH : THIESSENBERG  
SÜDLICH : THIESSENREUT  
WESTLICH : DER ST 2132



PLAN:

ENDAUSSFERTIGUNG

## 01 36 76

BESTANDSAUFNAHME	OKT. 78	MI
PLANAUSARBEITUNG	DEZ. 79	KR
GEÄNDERT	JAN. 80	KR
GEÄNDERT	JULI 80	KR
GEÄNDERT	DEZ. 80	KR

ARCHITECTEN  
BAYERISCHE ARCHITECTEN  
ARCHITECT ABK - JNG.  
JOSEF VOGGENREITER  
MARIENBERG 8  
83390 PASSAU  
AK 83390  
TELEFON 0951/22424

DIE VEREINBARUNGEN DES BEBAUUNGSPLANES STÜTZEN SICH AUF DIE §§ 2, 9, 10 UND 30  
BBAUG VOM 15.08.1974 (BGBl. I, S. 2298)  
DIE VEREINBARUNGEN DER ERDUNG §§ 4, 12, 14 BIS 20, 21, 22 UND 23 (BAUNVO IN DER FAS-  
SUNG DER VERORDNUNG VOM 15.09.1977 (BGBl. I, S. 1762)  
SOWIE DER VEREINBARUNGEN DER VERORDNUNG VOM 19.01.1965 (BGBl. I, S. 21)

22. SEP. 1980 *Rathaus Hauzenberg* 18. AUG. 1980  
21. AUG. 1980 *Mitschelt* 15. DEZ. 1980

DIESER BEBAUUNGSPLAN GEMÄSS § 10 BBAUG UND ART. 107, ABS. 4 BAYGO ALS SATZUNG  
BESCHLUSSEN  
STADT HAUZENBERG  
15. DEZ. 1980  
DER BÜRGERMEISTER

DER BEBAUUNGSPLAN WIRD GEMÄSS § 11 BBAUG GENEHMIGT, DER GENEHMIGUNG LIEGT ~~BEI~~  
DAS SCHREIBEN VOM 29.03.1981 NR 50.26.484 ZUGRUNDE.

HAUZENBERG, DEN 27. MRZ. 1981  
LANDRATSAMT  
*CR*

DER BEBAUUNGSPLAN WIRD MIT DEM TAGE DER BEKANNTMACHUNG GEMÄSS § 12 BBAUG, DAS  
IST AM 1. Mai 1981, RECHTSVERBINDLICH. DER BEBAUUNGSPLAN HAT MIT BEGRÜNDUNG  
VON ..... BIS ..... IN ..... AUSGELEGEN.  
DIE GENEHMIGUNG DES BEBAUUNGSPLANES, SOWIE ORT UND ZEIT SEINER AUSLEGUNG WURDEN  
ORTSLEILICH BEKANNT GEMACHT.  
AUF DIE VORSCHRIFTEN DES § 44 c, ABS. 1, SATZE 1 UND 2 SOWIE ABS. 2 DES BBAUG  
ÜBER DIE FRISTGEMÄSSE GELTENDMACHUNG ETWAIGER ENTSCHÄDIGUNGSANSPRÜCHE FÜR EIN-  
DRIFTE IN EINE BISHER ZULÄSSIGE NUTZUNG DURCH DIESEN BEBAUUNGSPLAN UND ÜBER DAS  
ERLISCHEN VON ENTSCHÄDIGUNGSANSPRÜCHEN WIRD HINGEWIESEN. EINE VERLETZUNG VON VER-  
FAHRENS- ODER FORMVORSCHRIFTEN DES BBAUG BEIM ZUSTANDEKOMMEN DES BEBAUUNGSPLANES  
MIT AUSNAHME DER VORSCHRIFTEN ÜBER DIE GENEHMIGUNG UND DIE BEKANNTMACHUNG IST  
UNBEACHTLICH, WENN DIE VERLETZUNG DER VERFAHRENS- ODER FORMVORSCHRIFTEN NICHT  
INNERHALB EINES JAHRES SEIT DEM INKRAFTTRETEN DES BEBAUUNGSPLANES DER STADT  
HAUZENBERG GELTEND GEMACHT IST (§ 155 a BBAUG).

HAUZENBERG, DEN 1. Mai 1981  
STADT HAUZENBERG  
DER BÜRGERMEISTER  
*Blumhilt*



BEARBEITUNGSVERMERK:  
DIE AUSLEGUNG ERFOLGTE AUF ANTRAG DER STADT HAUZENBERG VOM MÄRZ 1979  
DURCH:

ARCHITEKTURBÜRO JOSEF VOGGENREITER

# ZEICHENERKLÄRUNG FÜR DIE PLANLICHEN FESTSETZUNGEN

GENAUSS DER VERORDNUNG ÜBER DIE AUSARBEITUNG DER BAULEITPLÄNE, SOWIE ÜBER DIE DARSTELLUNG DES PLANINHALTS (PLANZEICHENVERORDNUNG) .  
(DIE NUMMIERUNG IST IN DER REIHENFOLGE DER PLANZEICHENVERORDNUNG)

## 1. ART DER BAULICHEN NUTZUNG

1.1.2

**WR**

REINES WOHNGEBIET ( 3, ABS. 1 - 4 BALKOND)

## 2. MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

2.1 **E + UG**

HANGABWEISE + ERDGESCHOSS + UNTERGESCHOSS  
BEI VERZWEIGTER BAUWEISE BEIDSEITIG AUSGEBAUTES  
DACHGESCHOSS ZULÄSSIG

2.3 **0.3**

GRUNDFLÄCHENZAH (HÖCHSTZULÄSSIG)

2.4 **0.6**

GESCHOSSFLÄCHENZAH (HÖCHSTZULÄSSIG)

## 3. BAUWEISE

3.1 **o**

OFFENE BAUWEISE

3.2 

BAUGRENZE

## 6. VERKEHRSFÄCHEN

6.1 

STRASSENVERKEHRSFÄCHEN ÖFFENTLICH

6.1.1 

GEHSTEIGE UND ÖFFENTLICHE FUSSWEGE

6.3 

STRASSENBEGRENZUNGSLINIEN,  
BEGRENZUNG SONSTIGER VERKEHRSFÄCHEN

6.4 

MASSANGABE ÜBER AUSBAUREITE DER VERKEHRSWEGE

6.6 

SICHTDREIECK

## 7. FLÄCHEN FÜR VERSORGNUNGSANLAGEN

7.4 

ENTSÄUERUNGSANLAGE, BESTEHEND

7.7 

UMFORMERSTATION MIT BAUGRUNDSTÜCK, BESTEHEND

## 9. GRÜNFLÄCHEN

9.1 

ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHEN / STRASSENBEGLEITSTRASSE MIT  
ANGABE ÜBER DIE ART DER NUTZUNG

9.2 


BINDUNGEN FÜR DIE ERHALTUNG VORHANDENER GRÜNE

9.3 

PELANZGEBOT ÜBER GRÜNE ENTSPRECHEND DEN TEXTLICHEN  
FESTSETZUNGEN UNTER 0.6

9.4 

VORGARTENFLÄCHEN NACH TEXTL. FESTSETZUNGEN 0.6.3, ABS. 5

9.8 

ÖFFENTLICHER KINDERSPIELPLATZ

## 13. SONSTIGE DARSTELLUNG UND FESTSETZUNGEN

13.1.1



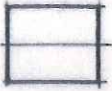



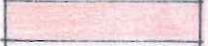


FLÄCHEN FÜR PRIVATE STELLPLATZE, DIE ZUR STRASSE HIN  
NICHT ABGEZÄUNT WERDEN DÜRFEN

13.1.3

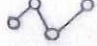
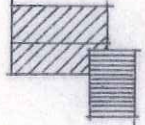
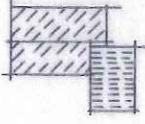


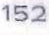


GARAGEN, ZUFAHRT IN PEELRICHTUNG





- 13.1.5  BEGRENZUNGSLINIEN DER STELLPLATZFLÄCHEN
- 13.6  GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES IM BEBAUUNGSPLAN
- 13.11  FIRSTRICHTUNG
- 13.14  M MÜLLTONNENSTELLPLATZ
- 13.15  ANBAUFREIE ZONE
- 13.16  QUERSPROFIL IM PEIPLAN AUSGEARBEITET
- 13.17  GELTUNGSBEREICH ALTER BEBAUUNGSPLAN

## ZEICHENERKLÄRUNG FÜR DIE PLANLICHEN HINWEISE

### 14. KARTENZEICHEN DER BAYERISCHEN FLURKARTEN

- 14.1  BESTEHENDE FLURGRUNDSTÜCKSGRENZEN ZUM GRENZSTEIN
- 14.2  BESTEHENDE WOHNGEBÄUDE  
BESTEHENDE WIRTSCHAFTSGEBÄUDE UND GEWERBLICHE RÄUME  
(NEBENGEBÄUDE)
- 14.3  BESTEHENDE WOHNGEBÄUDE  
BESTEHENDE WIRTSCHAFTSGEBÄUDE UND GEWERBLICHE RÄUME  
(NEBENGEBÄUDE)  
NICHT VOM VERMESSUNGSAMT EINGEMESSEN
- 14.4  BÖSCHUNGEN
- 14.5  HÖHENLINIEN
- 14.6  152 FLURGRUNDSTÜCKSNUMMERN

### 15. SONSTIGE PLANLICHE ZEICHEN

- 15.1  TEILUNG DER GRUNDSTÜCKE IM RAHMEN EINER GEORDNETEN BAULICHEN ENTWICKLUNG (NEU ZU VERMESSEN)
- 15.2  PLANSTR. STRASSENBEZEICHNUNG
- 15.3  HINWEISE FÜR DIE BAULICHE NUTZUNG
- 15.4  ⑦ GRUNDSTÜCKSNUMMIERUNG

# TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

FESTSETZUNGEN NACH § 9 BBAUG

## 0.1 MINDESTGRÖSSE DER BAUGRUNDSTÜCKE

0.1.1 SEI EINZELHAUSGRUNDSTÜCKEN 450 M<sup>2</sup>

## 0.2 FIRSTRICHTUNG

0.2 DIE EINZELHAUFENDE FIRSTRICHTUNG VERLÄUFT PARALLEL ZUM MITTELSTRICH

FESTSETZUNGEN NACH ART. 101 BAYB

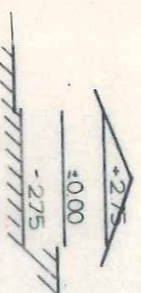
## 0.3 GESTALTUNG DER BAULICHEN ANLAGEN

0.3 ZU 2.1 JE NACH GELÄNDENEIGUNG SIND NACHFOLGENDE GEBÄUDETYPEN ANZUWEISEN:  
BEI HANDLAGE MIT GELÄNDENEIGUNG VON 1,50 M UND MEHR AUF GEBÄUDE-TIEFE  
A) HANGBAUWEISE MIT ERDGESCHOSS UND UNTERGESCHOSS,  
ODER:  
B) HANGBAUWEISE ALS HALBBESCHÜTTIG VERFÄHREN (AUFWÄRTS 1:1) ODER GEFÄHRS. UNTERGESCHOSS UND HANGBAU ALS AUSSENWAUFRÄUMGEBAUDE.

DIE GENAUE GELÄNDENEIGUNG IST VOM PLANFERTIGER IN DER NATUR DURCH GELÄNDESCHNITT FESTZUSTELLEN, WOBEI DIE HÖHENLAGE DER STRASSE IM SCHNITT DARZUSTELLEN IST.

AB NATÜRLICHER GELÄNDEBEREFLÄCHE BEDEUTET:  
DIES IST DIE NATÜRLICHE, TATSÄCHLICH VORHANDENE ODER VON DER KREISVERWALTUNGSBEHÖRDE FESTGELEGTE GELÄNDEBEREFLÄCHE.

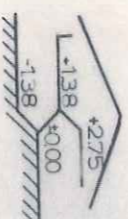
0.3.1 ZU A) ERDGESCHOSS UND UNTERGESCHOSS  
= HANGBAUWEISE MIT ERDGESCHOSS UND UNTERGESCHOSS AM HANG



DACHFORM:  
DACHNEIGUNG:  
KNIESTÜCK:  
DACHGAUPEN:  
WANDHOHE:  
DACHBERSTAND:  
SOCKELHOHE:

SATTELDACH  
22° 0' - 30° 0'  
UNZULÄSSIG  
GEGENSEITIG AB FERTIGEM GELÄNDE MAX. 9,20 M  
TALSEITIG AB FERTIGEM GELÄNDE MAX. 5,50 M  
TRAPPE MIN. 1,00 M  
ORTSANG MIN. 0,80 M  
UMLÄUFEND, MAX. 0,30 M AB NATÜRLICHER  
GELÄNDEBEREFLÄCHE

0.3.1 ZU B) ERDGESCHOSS UND UNTERGESCHOSS  
= HANGBAUWEISE ALS HALBBESCHÜTTIG VERSETZTE BAUWEISE MIT ERDGE-SCHOSS, UNTERGESCHOSS UND GEGENSEITIG AUSGEHALTEM DACHGESCHOSS



DACHFORM:  
DACHNEIGUNG:  
KNIESTÜCK:  
DACHGAUPEN:  
DACHBERSTAND:  
WANDHOHE:  
SOCKELHOHE:  
DACHGESCHOSS:  
ALLGEMEIN:

SATTELDACH  
22° 0' - 30° 0'  
BEREITSEITIG ZULÄSSIG MAX. 0,80 M, BIS OK TRETTE  
MAX. 1,20 M BEI HALBVERSCHÜTTUNG AUSSEN BIS MIN.  
OK DECKE ODER AUSSEN SICHTBARE HOLZKONSTRUKTION  
ZULÄSSIG, MAX. 2 STÜCK PRO SEITE  
FLÄCHE MAX. 1,50 m<sup>2</sup>  
TRAPPE MIN. 1,00 M, ORTSANG MIN. 0,80 M  
BEREITSEITIG AB NATÜRLICHER GELÄNDEBEREFLÄCHE MAX.  
4,40 M, TALSEITIG AB NATÜRLICHER GELÄNDEBEREFLÄCHE  
MAX. 1,40 M  
UMLÄUFEND MAX. 0,30 M AB FERTIGEM GELÄNDE

PFANZEN NATURGARTEN (ROT).

## 0.4 GARAGEN UND NEBENGEBAUDE

0.4  
ZU 13.10

GARAGEN UND NEBENGEBAUDE SIND DEN HAUPTGEBÄUDEN ANZUPASSEN.

0.4.1

TRAUFGOHE NICHT ÜBER 2,50 M, BEI GARAGEN MIT GENEIGTEM DACHERN  
FIRSTRICHE NICHT ÜBER 2,75 M.  
DEM GELÄNDE ENTSPRECHEND KÖNNEN DIE GARAGEN AUCH ALS TIEFGARAGEN  
MIT BEGEBARER TERRASSE ODER ALS HANGGARAGE MIT UNTERKELLERTEM AB-  
STELLRAUM AUSGEBILDET WERDEN (OHNE TERRASSE).  
BEI HANGHAUSERN KÖNNEN GARAGEN AUCH IM UNTERGESCHOSS EINGEBAUT  
WERDEN.

BEI GEBÄUDEN MIT NUR SICHTBAREM ERDGESCHOSS WERDEN AUSSER DEN IM  
BEBAUUNGSPLAN AUSGEWIESENEN GARAGENGEBÄUDEN AUCH KELLERGARAGEN ZU  
BENUTZEN.

GELASSEN, SOFERN DIE GELÄNDEVERHÄLTNISSE ES ZULASSEN UND KEINE UNTERSCHIEDLICHEN EINSCHNITTE ALS MAX. 1,50 M ERFORDERLICH SIND. DIE ZULÄSSIGKEIT IST GESONDERT ZU PRÜFEN UND DAS GELÄNDE IM QUERSCHNITT DARZU STELLEN.  
WERDEN GARAGEN AN DER GRENZE ZUSAMMENGEBAUT, SO SIND SIE EINHEITLICH ZU GESTALTEN (GLEICHE DACHFORM).  
DACHKEHLEN SIND ZU VERMEIDEN. EIN ABSCHLEPPEN DER DACHFLÄCHE ZUR GEWINNUNG EINES ÜBERDÄCHTEN FREISITZES IST ZULÄSSIG.  
TRAUFHÖHE NICHT ÜBER 2,50 M AB FERTIGEM GELÄNDE.

## 2.5 EINFRIEDUNGEN

0.5.1

**ZAUNART:**  
AN DER STRASSESEITE HOLZLATTEN-, HANICHEL- ODER MASCHENDRAHTZAUN MIT HECKENHINTERPFLANZUNG.

**ZAUNHÖHE:**  
ÜBER STRASSEN- BZW. GEHSTEIGEROBERKANTE MAX. 1,00 M. BEI GRUNDSTÜCKEN, DIE IM BEREICH VON EINMÜNDUNGEN AN STRASSEN ANGRENZEN, DÜRFEN NUR ZÄUNE BIS 0,80 M HÖHE ERRICHTET WERDEN (SICHTREIECK), GERECHNET WIRD STRASSENFRONTLÄNGE PRO JEWEILIGES GRUNDSTÜCK, MIND. JEDOCH 20,00 M FRONTLÄNGE IN BEIDEN RICHTUNGEN. EINE HECKENBEPFLANZUNG IST IN DIESEN BEREICHEN UNZULÄSSIG.

**AUSFÜHRUNG:**  
HOLZLATTEN- UND HANICHELZAUN.  
OBERFLÄCHENBEHANDLUNG MIT BRAUNEM HOLZIMPRÄGNIERUNGSMITTEL OHNE DECKENDEN FARBZUSATZ.  
ZAUNFELDER VOR ZAUNPFOSTEN DURCHLAUFEND.  
ZAUNPFOSTEN 10 CM NIEDRIGER ALS ZAUNOBERKANTE.

**MASCHENDRAHTZAUN:**  
MIT PFOSTEN AUS ROHR- ODER WINKELSTAHL (IN KLEINEN QUERSCHNITTEN). TANNENGRÜN ODER GRAPHITFARBEN BESTRICHEN, MIT DURCHLAUFENDEM DRAHTGEFLECHT.  
MASCHENDRAHTZÄUNE AN STRASSEN SIND MIT HEIMISCHEN HECKENSTRÄUCHERN ODER SONSTIGEN SICHTHEMMENDEN PFLANZEN ZU HINTERPFLANZEN.

**PFEILER:**  
NUR BEIM EINGANGS- UND EINFABRTSTOR ZULÄSSIG, MAX. 1,00 M BREIT UND 0,40 M TIEF, NICHT HÖHER WIE ZAUN.  
AUS VERPUTZTEM MAUERWERK MIT ZIEGELABDECKUNG ODER AUS SICHTBETON.

PFEILERSBREITE DARF BEI DER UNTERBRINGUNG VON MÖLLBEHÄLTERN, SOWEIT ERFÖRDERLICH, ÜBERSCHRITTEN WERDEN.  
EINGANGS- UND EINFABRTSTORE SIND DER ZAUNART IN MATERIAL UND KONSTRUKTION ANZUPASSEN.

### LÄRMSCHUTZ:

IM BEREICH DER STAATSSTRASSE 2132 SIND BESONDERE SCHALLSCHUTZMASSNAHMEN DURCH EINBAU VON SCHALLSCHUTZFENSTER NACH DIN 18 005 UND DER VIII - RICHTLINIE 2/75 - SCHALLDÄMPUNG VON LEISTUNGS- AUSZUFÜHREN  
WEITERHIN IST DARAU ZU ACHTEN, DASS RUHERÄUME ZUR STRASSE ABGEWANDTEN SEITE GEMACHT WERDEN

### BRANDSCHUTZ:

BEI DER ERRICHTUNG VON FEUERSTÄTTEN INNERHALB EINER ENTFERNUNG VON 100 M ZUM NÄCHSTLIEGENDEN WALD IST DIE ERTEILUNG EINER AUFNAHMEGEBÜHRUNG ERFÖRDERLICH.  
BEI BETRIEB DER FEUERSTÄTTEN MIT FESTBRENNSTOFFEN IST EIN SICHERHEITSABSTAND VON 50 M UND EIN GRÖßERER KAMINQUERSCHNITT AUS BEI GAS- UND FLÜSSIGBRENNSTOFFEN NOTWENDIG. DAS ANBRINGEN VON DURCHFALLSICHERHEITEN AN DEN KAMINEN IST ERFÖRDERLICH.

## 2.6 GRUNDORDNUNG

### 0.6.1 SPIELPLATZ

1. FOLGENDE FUNKTIONEN SIND IN VERSCHIEDENEN VON INANDER DURCH  
HOLZPFLANZUNG ABGESCHIRMTE RASENFÄCHENBEREICHEN ZU ERWARTEN:  
RODELN, BEWEGUNG- UND BALLSPIELE, SANDSPIEL, SPIELEN AN BEHÄLT-  
ROLLENSPIELE, RIHNEN UND BEOBSACHTEN.
2. DAS GELANDE IST, SOWEIT ERFORDERLICH, ZU TERRASSIEREN. ENTWISSEN  
BÜSCHUNGEN SIND MIT GEHÜTZEN ZU BEPFLANZEN.
3. PFLANZGEBOT FÜR DEN SPIELPLATZBEREICH, SOWEIT NICHT SCHON VORHAN-  
DEN:

#### BÄUME:

SOMMERLINDE	TILIA PLATYPHYLLIS
BERGAHORN	ACER PSEUDOPLATANUS
SERJALME	ULMUS GLABRA
ROTBUCHE	FAGUS SYLVATICA

#### STRÄUCHER:

HARTRIEGEL	CORNUS SARGOLINEA
HASEL	CORYLUS AVELLANA
WEISSDORN	CRATAEGUS MONDINA
PARKROSEN	ROSA IN ARTEY
FELSENWISPEL	COTONEASTER IN VERSCH. ARTEN

#### BODENDECKER:

TAUBNESSEL LANTHUM GELBOBDLION

#### RASENFÄCHEN:

LANDSCHAFTSRASEN NACH DIN 18 947

### 0.6.2 ÖFFENTLICHE GRÜNWÄLLEN

#### PFLANZGEBOT:

##### SOLOITÄRGEHÜLZE:

BERGAHORN	ACER PSEUDOPLATANUS
SPITZAHORN	ACER PLATANOIDES

##### PFLANZDICHTE:

STANDORT UND STOCKZAHL DER BÄUME NACH PLAN.

##### BAUMQUALIFIKATION:

STAMMUMFANG 14/16 CM  
STAMMHÖHE MIND. 2,40 M

##### STRÄUCHER:

FELDAHORN	ACER CAMPESTRE
APFELROSE	ROSA RUGOSA

##### FLÄCHENANTEIL:

8 - 10 % DER GESAMTEN ÖFFENTLICHEN GESAMTGRÜN-  
FLÄCHE.

### 0.6.3 PRIVATE GRÜNFLÄCHEN

1. UNBEBAUTE GRUNDSTÜCKE SIND SO ZU PFELEGEN, DASS SIE DAS ORTS- UND  
LANDSCHAFTSBILD NICHT BEEINTRÄCHTIGEN. ZU DIESEM ZWECK IST ES ER-  
FORDERLICH, DIE FLÄCHEN JEWELIS BEI BEDARF, MINDESTENS JEDDOCH 2 X  
JÄHRLICH ZU MÄHEN.
2. DURCH BAUMMASSNAHMEN HERVORGERUFENE VERÄNDERUNGEN DER TOPOGRAPHIE  
SIND IM UNMITTELBAREN GEBÄUDEBEREICH ABZUFÄNGEN ODER SO ZU PLANTE-  
REN, DASS DIE HEUTIGE GELANDEGESTALT GEWAHRT BLEIBT.
3. TERRASSEN SIND AUSSCHLIESSLICH ALS TEIL DER GEBÄUDE ZU ERRICHTEN.
4. TREPPEN IM ZUSAMMENHANG MIT TERRASSEN SIND AUSSCHLIESSLICH ALS TEIL  
DER GEBÄUDE ZU ERRICHTEN.
5. MAUERN, DIE NICHT IM ZUSAMMENHANG MIT GEBÄUDEN ERRICHTET WERDEN,  
SIND NUR ALS STÜTZMAUERN ZULÄSSIG.
6. ZUR WAHRUNG DES HEIMISCHEN LAND- UND ORTSCHAFTSBILDES WERDEN ZUR  
FREIEN AUSWAHL FOLGENDE GEHÜLZARTEN EMPFOHLEN:  
EINZELBAUMBEPFLANZUNG:  
VORSCHLAG:

OBSTBÄUME MIT HOCHSTAMM	SORBUS AUCUPARIA
EBERESCHE	BETULA VERRUCOSA
SANDBIRKE	LARIX DECIDUA
LÄRCH	PINUS SULVESTRIIS
KIEFER	MALUS PURPUREA
ZIERAPFEL	
OBSTBÄUME	

#### PFLANZDICHTE:

MIND. 1 HAUSBAUM AUF JEDEM GRUNDSTÜCK

#### BAUMQUALIFIKATION:

FERTIGE ALLEEBÄUME  
STAMMUMFANG 14/16 CM

RANDPFLANZUNG ODER ZAUNEINPFLANZUNG AUF DER PRIVATGRÜNFLÄCHE ALS  
FREIWACHSENDE HECKEN.

#### GEHÜLZPFLANZEN GEWISCHT BEPFLANZT, MIND. EINREIHE:

HAINBUCH	CARPINUS BETULUS
HASEL	CORYLUS AVELLANA

APFELNUSS  
FELDAHORN  
LIGUSTER  
ZIERQUITTE

ROSA RUBRA  
ACER CAMPESTRE  
LIGUSTRUM VULGARE  
CHAENOMELES LAGENARIA

PFLANZDICHTE: 1 GEHÖLZ PRO 1,2 M<sup>2</sup>

7. ZUR WAHRUNG DES HEIMISCHEN ORTS- UND LANDSCHAFTSBILDES SOLLTEN FOLGENDE GEHÖLZARTEN NICHT VERWENDET WERDEN:

BLAUFICHTE	PICEA PUNGENA GLAUCA
TRAUERWEIDE	SALIX ALBA TRISTIS
TRAUERBIRKE	BETULA VERRUCOSA TRISTIS
HÄNGBIRKE	BETULA VERRUCOSA YOUNGII
BLUTBUCH	FAGUS SYLVATICA ATROPUNICEA
WEISSDORN	CEATAEGUS MONOCYNA
BERBERITZE	BERBERIS THUNBERGII
LEBENSBAUM	THUJA (ALLE ARTEN)
SCHNEIZYPRESSE	CHAMAECYPARIS (ALLE ARTEN)

8. PRIVATE VORGARTENFLÄCHEN, NICHT EINGEFRIEDET, MIT BODENDECKERN UND EINZELGEHÖLZEN BEPFLANZT, ZULÄSSIG SIND ALLE BODENDECKARTEN, SOLITÄRGEHÖLZE UND BÄUME 2. GRÖSSE, EINSCHL. OBSTGEHÖLZE. INSBESONDERE WERDEN FOLGENDE ARTEN ZUR WAHRUNG DES HEIMISCHEN ORTS- UND LANDSCHAFTSBILDES EMPFOHLEN:



BODENDECKER: JOHANNISKRAUT      HYPERICUM CALYGINUM  
ZWERGMISPEL      COTONEASTER IN VERSCH. ARTEN  
FINGERSTRAUCH      PÖTENTILLA FRUTICOSA ARBUSCULA  
SPINDELSTRAUCH      EUONYMUS IN KRIECHENDEN ARTEN

STÜCKZAHLEN BEI BODENDECKERN: PRO M<sup>2</sup>/5 STÜCK

EBERESCHE	SORBUS AUCUPARIA
SANDBIRKE	BETULA VERRUCOSA
LÄRCH	LARIX DECIDUA
KIEFER	PINUS SULVESTRIS
ZIERAPFEL	MALUS PURPUREA
OBSTBÄUME	

MINDESTSTÜCKZAHL BEI SOLITÄRGEHÖLZEN PRO VORGARTEN: 1 STÜCK.

PFLANZDICHTE: BODENDECKER 5 STÜCK/M<sup>2</sup>  
SOLITÄRGEHÖLZE MIND. 1 STÜCK

PFLANZENQUALIFIKATION:

GEHÖLZE 100/125 CM MIT BÄLLEN  
SOLITÄR 3 X VERPFLANZT, BODENDECKER MIT  
TOPFBÄLLEN 20/30 CM.